Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33 Ausgegeben Danzig, den 23. September 1925

74 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1925. Vom 17. 9. 1925.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haupthaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 wird im ordentlichen Haushalt

auf 113708730,— G Einnahme
und „ 113708730,— G Ausgabe

festgestellt. Der Senat wird ermächtigt, schwebende Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltsplan genehmigten Aufwendungen bis zum Betrage von 6 Millionen Gulden aufzunehmen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 10. 1925).

Haupt-Haushaltsplan

nach dem Feststellungsbeschluß

		Verwaltung	1925 Einnahme G	Ausgabe G	Überschuß G	Zuschuß G
		Ordentliches:				
		*) Ausgleichsmasse	—	—	—	—
Allgemeines	I a	Zahlungen, die auf allgemein rechtlichen Verpflichtungen und Lasten nach dem Friedensvertrage beruhen	—	85 000	—	85 000
	I b	Hafen von Danzig:				
		1. Zuschuß zu den Kosten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig	—	149 850	—	149 850
		2. Ausbau anderer Hafen- und Verkehrsanlagen	500 000	500 000	—	—
	I c	Kosten des Munitionslagerplatzes Westerplatte einschl. Räumung .	—	500 000	—	500 000
	I d	Volkstag	970	522 700	—	521 730
	I e	Allgemeine Verwaltung	814 520	2 850 320	—	2 035 800
Soziales	II	Soziales, Kirchen- u. Gesundheitswes.	9 117 700	22 190 160	—	13 072 460
Schule, Wissenschaft, Kunst	III	Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung einschl. Staatsarchiv	1 334 240	13 768 170	—	12 433 930
Polizei- und Gewerbewesen	IV a	Verwaltung des Innern	2 990 180	9 914 200	—	6 924 020
	IV b	Handels- und Gewerbeverwaltung .	120 750	298 830	—	178 080
Justiz	V	Justizverwaltung	4 367 500	5 793 200	—	1 425 700
Bau- und Grundbesitz	VI a	Öffentliche Arbeiten	101 300	1 505 340	—	1 404 040
	VI b	Grundbesitzverwaltung	843 480	584 500	258 980	—
Landwirtschaft Domänen und Forsten	VII a	Landwirtschaftl. Verwaltung einschl. Fischerei- u. Domänenverwaltung	584 520	517 240	67 280	—
	VII b	Forstverwaltung	826 520	451 030	375 490	—
Betriebe, Verkehr u. Arbeit	VIII a	Betriebe, Verkehr und Arbeit . .	78 400	759 420	—	681 020
	VIII b	Post- und Telegraphenverwaltung .	16 472 000	16 447 430	24 570	—
Finanzwesen	IX a	Steuerverwaltung	34 585 000	26 018 000	8 567 000	—
	IX b	Zollverwaltung	40 571 650	9 061 340	31 510 310	—
	IX c	Betriebsmittelverwaltung	400 000	200 000	200 000	—
	X	Mehraufwendungen für Pensionäre u. Hinterbliebene sowie für soziale Zwecke im Laufe des Rechnungsjahr.	—	1 592 000	—	1 592 000
		Summe des Ordentlichen	113 708 730	113 708 730	41 003 630	41 003 630

für das Rechnungsjahr 1925

des Volkstages vom 17. September 1925.

1924		1925 gegen 1924		
Überschuß G	Zuschuß G	Günstiger G	Ungünstiger G	
—	—	—	—	
—	74 050	—	10 950	
—	330 000	180 150	—	
—	—	—	—	
—	—	—	500 000	
—	350 100	—	171 630	
—	1 317 120	—	718 680	
—	8 806 190	—	4 266 270	
—	8 702 560	—	3 731 370	
—	5 247 920	—	1 676 100	
—	39 490	—	138 590	
—	964 700	—	461 000	
—	700 500	—	703 540	
374 010	—	—	115 030	
80 090	—	—	12 810	
405 690	—	—	30 200	
—	373 080	—	307 940	
318 810	—	—	294 240	
15 817 630	—	—	7 250 630	
10 009 480	—	21 500 830	—	
—	100 000	300 000	—	
—	—	—	1 592 000	
				21 980 980
27 005 710	27 005 710	13 997 920	13 997 920	

Erläuterungen

*) Die rechnungsmäßigen Ueberschüsse der bisherigen Rechnungsjahre sollen einer Ausgleichsmasse zugeführt werden, die auch die künftigen Ueberschüsse erhalten und andererseits Fehlbeträge decken soll.

Ia. Als Zahlungen kommen in Betracht:

1. Verzinsung des Anteils der vom Freistaat zu übernehmenden Schulden des Deutschen Reichs und Preußischen Staats . . . — G
2. Der Anteil der Freien Stadt an den Aufwendungen für den Hohen Kommissar einschließlich Gebäudeunterhaltung . . . 85 000 „

Zusammen: 85 000 G

Ib. 2. Die endgültige Deckung des Bedarfs ist aus Anleihemitteln gedacht. Die Verausgabung im einzelnen soll erst erfolgen, sobald und soweit die ordentlichen Einnahmen die Ansätze des Gesamtetats überschreiten.
Eine Ueberschreitung des Etatsansatzes kann eintreten nach Maßgabe der Höhe der Ueberschüsse aus den rechnungsmäßigen Gesamtabschlüssen 1924 und 1925. Sofern die Rechnungsjahre 1924 bezw. 1925 mit Ueberschüssen abschließen sollten, kann auch die Deckung des Etatsansatzes aus diesen erfolgen.

Ic. Die Deckung der zu Lasten des Freistaats gehenden zusammen etwa 4,5 Millionen Gulden betragenden Kosten soll auf mehrere Jahre verteilt werden.

IXa. Die Ausgaben und Einnahmen des Haushaltsplanes der Steuerverwaltung enthalten in größerer Zahl durchlaufende Posten, die auf Grund des in den Einzelhaushaltsplänen allgemein durchgeführten Bruttoprinzips in den Haushaltsplan aufgenommen werden mußten.
Das Verhältnis der tatsächlichen Staatseinnahmen an Steuern zu den reinen Verwaltungskosten stellt sich wesentlich günstiger; es ergibt sich aus den dem Haushaltsplan der Steuerverwaltung auf Seite 5 beigegebenen Tabellen Nr. 2 und 5 eine Verwaltungsunkostenquote von ca. 8%.

X. Der Ansatz verteilt sich wie folgt:

a) für Pensionäre und Hinterbliebene 352000,— G
b) für soziale Zwecke
   1. Invalidenrenten 440000,— G
   2. Versorgungsrenten 500000,— „ 940000,— „
c) Erwerbslosenbeihilfe (einmalig) 300000,— „

Zusammen: 1592000,— G

Die Summe der Differenzen bei den Ueberschüssen und bei den Zuschüssen (Summe der Spalte 7 und 8) beträgt je 21980980,— G. Die Steigerung des Nettobedarfs an Ueberschüssen und Zuschüssen (Spalte 3 u. 5 bzw. 4 u. 6) beträgt je 13997920,— G.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

